

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines, Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder beigelegte Anhang sind integrierter Bestandteil von jedem Angebot.

Die EW Automation AG verkauft dem Auftraggeber die im Angebot spezifizierte und abschliessend aufgezählte Hardware, Software, Dienstleistung, Zubehör und Schulung.

Unter dem Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen für sämtliche Lieferungen, Produkte, Dienstleistungen und Services der EW Automation AG.

Die Angebote der EW Automation AG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung der EW Automation AG oder durch die beidseitige Unterzeichnung eines Vertrages, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung/Dienstleistung durch den Auftraggeber zustande.

2 Preise, Zahlungsbedingungen

Grundlage des Kaufpreises bildet der im Angebot offerierte Preis, die offerierten Tarife und/oder Budgets. Erhöhen sich Preise für von EW Automation AG eingekaufte Leistungen und Komponenten nach Vertragsabschluss und vor Rechnungsstellung an die EW Automation AG, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Bei auf unbestimmte oder längere Zeit abgeschlossenen Verträgen (wie z.B. Wartung) können die massgeblichen Tarife jährlich angepasst werden.

Mangels anderer Abrede im Angebot verstehen sich die Preise rein netto, exkl. Mehrwertsteuer und sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Der vereinbarte Preis wird auch bei Annahmeverzug des Auftraggebers fällig. Sämtliche Mehraufwendungen bei Annahmeverzug gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Auftraggebers mit Forderungen der EW Automation AG aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

3 Lieferung, Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer, Vertragspartner oder dessen Beauftragten übergeben wurde.

Sofern die Frist zur Erbringung einer Leistung aus Gründen, die die EW Automation AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, und dem Auftraggeber dadurch nachweislich ein Schaden entsteht, steht diesem ein Schadenersatzanspruch von höchstens 5% der verspäteten Leistung oder Teilleistung zu.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der EW Automation AG vorbehalten. Bei Annahmeverzögerung des Auftraggebers gehen allfällige Mehraufwendungen zu

Lasten des Auftraggebers. Die Produkte können auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers von der EW Automation AG eingelagert werden.

Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktion und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.

4 Installation

Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für geeignete Räume am Installationsort und für die notwendigen Installationseinrichtungen. Schäden und Nachteile, die aus Mängeln der Vorarbeiten und den durch den Auftraggeber zu erbringenden Installationen resultieren, sind durch den Auftraggeber zu übernehmen.

5 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr am Vertragsgegenstand gehen mit Eintreffen des Vertragsgegenstandes oder einer Teillieferung am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Bei Annahmeverzug gehen Nutzen und Gefahr am vereinbarten Liefertermin an den Auftraggeber über.

6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Vertragsgegenstände im Eigentum von EW Automation AG und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von EW Automation AG notwendig sind, mitzuwirken.

7 Garantie

Die EW Automation AG liefert in der Regel eingekaufte Komponenten sowie eigene Dienstleistungen wie z.B. Planung, Konfiguration, Installation und Wartung. Diese Produkte und Leistungen werden ebenfalls in der Regel in ein komplexes, vorbestehendes Umfeld geliefert. Die Gewährleistungspflicht wird deshalb wie folgt definiert:

Die EW Automation AG gewährleistet, dass von ihr gelieferte Komponenten im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Anstelle einer Gewährleistung nach Art. 197 ff. OR wird die Ware mit Fabrikgarantie geliefert. Die EW Automation AG gewährt damit dem Käufer die gleiche Garantie, wie sie ihr gegenüber dem Hersteller zusteht. Dies gilt auch für alle Ersatzteile, welche in die Produkte eingebaut werden. Die Garantie beginnt mit dem Datum der Lieferung. Soweit nicht anders vereinbart oder in den Herstellergarantien festgelegt, beschränken sich die Garantieleistungen auf den kostenlosen Ersatz defekter Materialien und Teile.

Die EW Automation AG garantiert ausserdem für ihre Eigenleistungen die vertragsgemässe Ausführung und behebt versteckte Mängel aus vertraglich zugesicherten Leistungen innerhalb eines Jahres nach Lieferung oder Abnahme innerhalb der Schweiz kostenlos.

In den folgenden Fällen übernimmt die EW Automation AG keine Garantien beziehungsweise verrechnet ihre Leistungen zur Behebung eines Mangels nach üblichen Ansätzen:

- Falls die EW Automation AG Komponenten als Agent des Auftraggebers beschafft, ohne dass die EW Automation AG auf die Auswahl Einfluss ausüben kann.
- Falls Abklärungen ergeben, dass für den Mangel nicht Leistungen und Komponenten der EW Automation AG Ursache waren.

- Das System in eine andere Umgebung, insbesondere ins Ausland, transportiert wurde. Jede weitergehende Garantie ist ausgeschlossen.

8 Haftung

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Einzelverträgen sowie ausserhalb der Garantiebestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen und dem Artikel 100 OR Abs. 1 (Grobfahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht) und Art 199 OR (bezüglich Verschweigen von dem Verkäufer bekannten Mängeln) ist über die vertraglichen Leistungen hinaus jede weitergehende Haftung der EW Automation AG ausgeschlossen.

Insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Fehlerhaften, unwahren oder übertriebenen Informationen in der Produktinformation, die durch die EW Automation AG von der Herstellerfirma des Produktes übernommen wurden. In solchen Fällen wird die EW Automation AG jedoch alles unternehmen, um die Interessen des Auftraggebers zu wahren.
- Beschädigungen oder Verlust von Datenbeständen bei Kundensystemen. Diesbezüglich empfehlen wir den Kunden den Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Ausserdem weisen wir auf die Wichtigkeit von periodisch durchgeführten Datensicherungen hin.
- Betriebsunterbrüchen auf Systemen, die mindestens teilweise von der EW Automation AG geliefert wurden oder von ihr betreut werden.
- Schäden, die durch sog. „Hacker“ unter Umgehung von Schutzeinrichtungen wie Firewalls entstehen.
- Indirekten Folgeschäden solcher und anderer Vorkommnisse wie etwa Vermögensschäden. Für einen allfälligen Vertragsrücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere hält der zurücktretende Partner den anderen schadlos.

Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag nur in folgenden Fällen zu:

- Bei schwerwiegenden Mängeln nach zweimaliger erfolgloser Nachbesserung durch die EW Automation AG.
- Bei Terminverzug der vertraglichen Leistungen der EW Automation AG nach dem Verpassen einer gehörig angesetzten Nachfrist zur Lieferung.

Ist dabei nur ein Teil des Vertrages betroffen, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil.

9 Rechte an Unterlagen

Der Auftraggeber hat Anrecht auf die Dokumentation der durch EW Automation AG erarbeiteten Arbeitsergebnisse und erhält das Recht zu deren Nutzung in seinem Betrieb.

Die Urheberrechte verbleiben bei der EW Automation AG.

Unterlagen, die von der EW Automation AG zum Zwecke von Projektdefinitionen und Vorprojekten erarbeitet wurden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der EW Automation AG nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Insbesondere ist es untersagt, vertraglich oder ausservertraglich durch EW Automation AG erarbeitete Projektunterlagen an Konkurrenten der EW Automation AG oder eigene Abteilungen, Tochtergesellschaften etc. zwecks Offert Stellung oder Beauftragung weiterzugeben.

Der Auftraggeber respektiert sämtliche Lizenzbestimmungen der Hersteller an durch EW Automation AG gehandelten Komponenten.

10 Informationspflicht und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber informiert die EW Automation AG zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle einzuhaltenden Vorschriften und Randbedingungen, die von der EW Automation AG bei der Ausführung eines Auftrags berücksichtigt werden müssen.

Die Parteien informieren einander unverzüglich, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen der Projektziele gefährden können.

Beide Parteien behandeln gegenseitig Informationen über Projekte, Geschäftsvorkommnisse und Verfahren vertraulich und verhindern deren Weitergabe an Dritte. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Vertraulichkeitserklärung durch die EW Automation AG abgegeben werden. Diese muss die vertraulich zu haltenden Informationen präzise und umfassend erwähnen, da sie sonst den Mitarbeitern der EW Automation AG nicht überbunden werden kann.

11 Verträge auf unbestimmte Zeit/Erfüllung

Sind Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (z.B. Wartungsverträge), so können sie jederzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ohne weitere Präzisierung gilt dabei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten ab Ende des laufenden Monats.

Leistungen aus solchen Verträgen ohne definierte Erfüllungskriterien werden jährlich im Voraus verrechnet.

12 Erfüllungsort

Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für Leistungen der EW Automation AG das Domizil des Auftraggebers und für Leistungen des Auftraggebers das Domizil von EW Automation AG Erfüllungsort.

13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und EW Automation AG unterstehen schweizerischem Recht.

Ohne abweichende Vereinbarungen ist der Gerichtsstand Mosnang. Wird als Gerichtsstand der Sitz des Kunden vereinbart, so muss dieser präzise und namentlich definiert sein.

Mosnang, März 2024